

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT



(1)

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa

Lizenz Nr.: D/1499/HB

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt (2)

**Pro-Log Transport & Logistik
GmbH & Co. KG
Oken 3
28219 Bremen**

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der
Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im
Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 und
der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen: _____

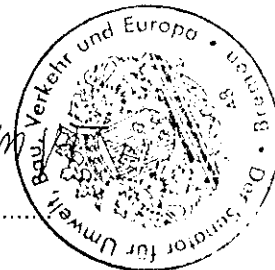
Die Lizenz gilt vom **14.09.2011** bis zum **13.09.2016**
Erteilt in **Bremen** am **13.09.2011**

Im Auftrag

Sprenger

(3)

Sprenger



(1) Nationalitätszeichen: A (Österreich), B (Belgien), DK (Dänemark), D (Deutschland), GR (Griechenland), E (Spanien), F (Frankreich), FIN (Finnland), IRL (Irland), I (Italien), L (Luxemburg), NL (Niederlande), P (Portugal), S (Schweden), GB (Vereinigtes Königreich), CZ (Tschechische Republik), EST (Estland), CY (Zypern), LV (Lettland), LT (Litauen), H (Ungarn), M (Malta), PL (Polen), SLO (Slowenien), SK (Slowakei), BG (Bulgarien), RO (Rumänien).

Für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gilt eine angepasste Fassung der EG-Lizenz (ABl. EG Nr. L 35 S. 45 ff. vom 10.02.2000).

(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.

(3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus und nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (1) ausgestellt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrerer Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt oder der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
 - mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrerer Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt in einem Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland oder umgekehrt befindet,
 - zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten
- sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Im Falle einer Beförderung aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, sobald das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 geschlossen worden ist.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Transportunternehmer

- es unterlassen hat, alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz zu erfüllen;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist von Transportunternehmer aufzubewahren.

Eine beglaubigte Abschrift der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (2). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Gebiet jedes Mitgliedsstaates insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Straßenverkehr einzuhalten.

(1) ABl. Nr. L 95 vom 9. April 1992, S. 1

(2) Unter Fahrzeug ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.